

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. September 2008

Nummer 39

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 372 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Dormagen“). S. 281
- 373 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und sechs kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben – Beitritt der Stadt Kaarst. S. 281

Wirtschaft und Verkehr

- 374 Genehmigung HSLP in Erkrath gem. § 6 LuftVG. S. 282

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 375 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Hamminkeln für eine betriebsgebundene Standortentwicklung eines ortsansässigen Betriebes (GIB-Tausch). S. 283
- 376 60. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Geldern (GIB für zweckgebundene Nutzungen). S. 285

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 377 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220395432). S. 286
- 378 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nrn. 3100224975 und 3552778346). S. 286

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 372 Anerkennung einer Stiftung
(„Bürgerstiftung Dormagen“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1384

Düsseldorf, den 15. September 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung Dormagen“

gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StifG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15. September 2008 rechtsfähig.

- 373 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und
sechs kreisangehörigen Kommunen zur
Übertragung von Entsorgungsaufgaben –
Beitritt der Stadt Kaarst**

Bezirksregierung
31.01.01.02/8/10

Düsseldorf, den 16. September 2008

**Beitrittsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss
und sechs kreisangehörigen Kommunen zur Über-
tragung von Entsorgungsaufgaben gem. § 23 ff. des
Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit
NRW vom 01.10.1979 in der derzeit gültigen Fas-
sung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 des
LAbfG vom 21.06.1988 in der derzeit
aktuellen Fassung**

Gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Neuss, Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben vom 30.05.2003 (Anlage) tritt die Stadt Kaarst dieser Vereinbarung bei.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Dieter Patt
Landrat

Karsten Mankowsky
Kreisumweltdezernent

Für die Stadt Kaarst

Franz-Josef Moormann
Bürgermeister

Heinz-Dieter Vogt
1. Beigeordneter/
Vertreter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein Kreis-Neuss vom 27.06.2008 / 21.06.2008 über den Beitritt der Stadt Kaarst zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis-Neuss und sechs kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben vom 30.05.03/25.07.03/17.06.03/13.06.03/11.07.03/17.06.03/12.06.03 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Im Auftrag
Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 281

Wirtschaft und Verkehr

374 Genehmigung HSLP in Erkrath gem. § 6 LuftVG

Bezirksregierung
23.01.01.03.HSLP.GFTA

Düsseldorf, den 11. September 2008

I. Entscheidungen

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird der GFTA Analytics GmbH & Co KG, Römerweg 1, 40699 Erkrath die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Beschreibung des Geländes

- 1) Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Erkrath, GFTA Analytics GmbH & Co KG
- 2) Lage: Der Landeplatz befindet sich am südlichen Rand der Stadt Erkrath (NRW), ca. 940 m südlich des Marktplatzes innerhalb der Liegenschaft Bergschlösschen der GFTA Analytics GmbH & Co KG.
- 3) Bezugspunkt: geografische Lage -WGS 84 (Mitte der FATO):
51° 12' 52" N
06° 54' 41" E
- 4) Höhe: 106 m (348 ft) über NN
- 5) Betriebsfläche: Die Endanflug- und Startfläche (FATO) ist rund, mit einem Durchmesser von 22,1 m und umgeben von einem hindernisfreien Streifen mit einem Radius von mind. 3,25 m um den Mittelpunkt der FATO. Insgesamt

ergibt sich eine benutzbare und tragfähige Fläche von mind. 28,6 m Durchmesser in Kreisform.

- 6) Neigung, Bodeneffekt: max. 3 %
- 7) Tragfähigkeit: 10 t
- 8) Oberfläche: TLOF gepflastert, FATO gewachsener Boden, Rasen
- 9) An- und Abflugflächen: Anflugrichtung 082° rwN, Abflugrichtung 262° rwN. Die Abflugfläche 26 ist ICAO-konform und entspricht den Anforderungen Flugleistungs-kategorie 1. Die An- und Abflugfläche öffnet sich mit 15% vom Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 35 m auf eine max. Breite von 160 m.

10) Verfügbare Start- und Landestrecken:

Bezeichnung	Rechtweisende	TODAH	RTODAH	LDAH
Abflug	Richtung in °	m	m	m
26	262	28	28	

Bezeichnung	Rechtweisende	TODAH	RTODAH	LDAH
Anflug	Richtung in °	m	m	m
08	082			28

- 11) Hindernisse: In unmittelbarer Nähe zum HSLP stehender Baumbewuchs (eindeutige Erkennbarkeit). Zu kennzeichnende Hindernisse sind nicht vorhanden.
- 12) Notlandemöglichkeiten: Ausreichende Notlandeflächen sind in unmittelbarer Nähe des HSLP im Westen und Südwesten vorhanden.
- 13) Markierungen: Auf eine gesonderte Kennzeichnung der TLOF bzw. FATO wird verzichtet. Eindeutige Unterscheidung der TLOF und FATO wird durch gepflasterten bzw. rasenbewachsenen Boden erreicht. Die FATO wird zur Sicherheitsfläche ebenfalls durch eine eindeutige optische Markierung sichtbar abgegrenzt.
- 14) Befeuern: Eine Anflugbefeuern ist nicht erforderlich. Die Nachtflugbefeuern besteht aus
 - a) Flutern, welche die FATO und den umgebenden Streifen schattenfrei ausleuchten,
 - b) Flutern, welche die umgebenden natürlichen Hindernisse erkennbar machen,

c) Beleuchtungseinrichtungen, welche die Hecke im Westen des Landeplatzes von Ost und West erkennbar machen, sowie die Zuwegung beleuchten und

d) Beleuchtung des Windsacks.

Die gesamte Befeuerung / Beleuchtung wird vom Bürogebäude aus bedient.

- 15) Windrichtungsanzeiger: Windsack, Farbe rot/weiß, Länge 2,4 m ist auf dem Dach des Bürogebäudes, ca. 40 m im Südosten des Flugplatzbezugspunktes (FBP) angebracht.

Betriebszeit

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht (VFR und NVFR) grundsätzlich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) zugelassen. Es besteht keine Betriebspflicht. Die Benutzung des Sonderlandeplatzes erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR).

Luftfahrzeugarten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für folgende Hubschrauber-Muster:

- Bell 430 und AW 139
- Helikopter mit entsprechend gleicher oder geringerer Lärmemission.

Zweckgebundenheit

Der HSLP Bergschlösschen in Erkrath ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er dient ausschließlich dem gelegentlichen Geschäftsflugbetrieb der GFTA Analytics GmbH & Co KG mit Hubschraubern in eigener Nutzung unter PPR-Bedingungen.

Flugbewegungen

Die Zahl der Flugbewegungen ist auf maximal 200 Bewegungen (100 Landungen und 100 Starts) pro Kalenderjahr begrenzt.

II. Vorbehalte

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme, bzw. der Teilwiderauf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, 48 und 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 08.09.2008 (Az.: 26.01.01.03-HSLP.GFTA) wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt Erkrath bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.
3. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW kann der Genehmigungsbescheid nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Schluss der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

Marten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Luftfahrtbehörde

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 282

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

375 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Hamminkeln für eine betriebsgebundene Standortentwicklung eines ortsansässigen Betriebes (GIB-Tausch)

Mit der 58. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Hamminkeln soll der Firma BONITA GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres zentralen Betriebsstandortes ermöglicht werden.

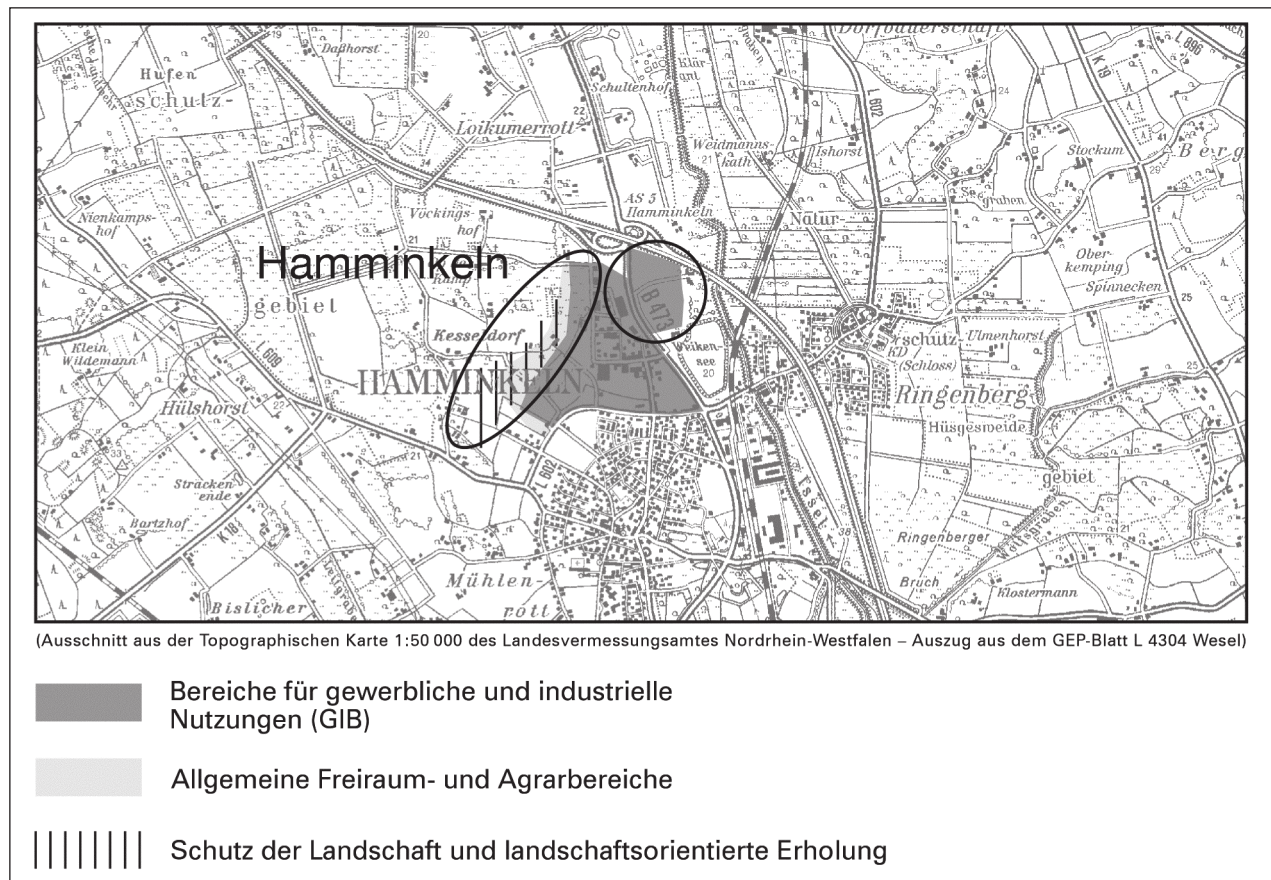
Im Zuge des vorgesehenen Siedlungsflächentausches soll eine ca. 16 ha große Fläche von Allgemein Freiraum- und Agrarbereich in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) umgewandelt werden. Der neu geplante GIB liegt im Norden der Stadt Hamminkeln, zwischen der B473 und der BAB 3 nördlich des Weikensees. Zum Ausgleich wird die Darstellung des derzeit im Regionalplan zeichnerisch dargestellten GIB Hamminkeln am westlichen Rand, im Übergang zum Freiraum um ca. 16 ha reduziert (GIB-Tausch).

Bonita stellt für Hamminkeln einen wichtigen Arbeitgeber dar. Innerhalb der nächsten Jahre

plant die Firma weiter zu expandieren. Um den Standort Hamminkeln dauerhaft auch als Europa-zentrale sichern zu können, werden kurz- und langfristig erhebliche Erweiterungsflächen benötigt. Es ist geplant, die Fläche entsprechend der Bedarfe bauleitplanerisch in Stufen zu realisieren. Kurzfristig geht die Stadt von einem Erweiterungsbedarf für die Firma von ca. 4 ha aus, langfristig sollen die 16 ha genug Spielraum für die Standorterweiterung und -sicherung der Firma bieten. Sollte die Firma – entgegen der derzeitigen Annahmen – die Flächen mittel- bis langfristig nicht in Gänze in Anspruch nehmen, ist auch eine Angebotsplanung für anderweitige gewerbliche Ansiedlungen denkbar.

Gemäß § 15 LPlG i.V.m. § 14 Abs. 8 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 LPlG relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Es wurde von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils einem Monat.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am **18.09.2008 unter TOP 5** beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 58. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 13.10.2008 bis einschließlich 14.11.2008

erneut an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 2368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Wesel

Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529

montags bis donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr.
und 14.00 bis 16.00 Uhr.
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 14.11.2008 schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de oder christoph.vangemmeren@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 58. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben/Abteilung 3/Dezernat 32/Regionalplanung/Regionalplan (GEP 99)-Änderungen

Düsseldorf, den 19. September 2008

Im Auftrag
van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 283

**376 60. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Geldern
(GIB für zweckgebundene Nutzungen)**

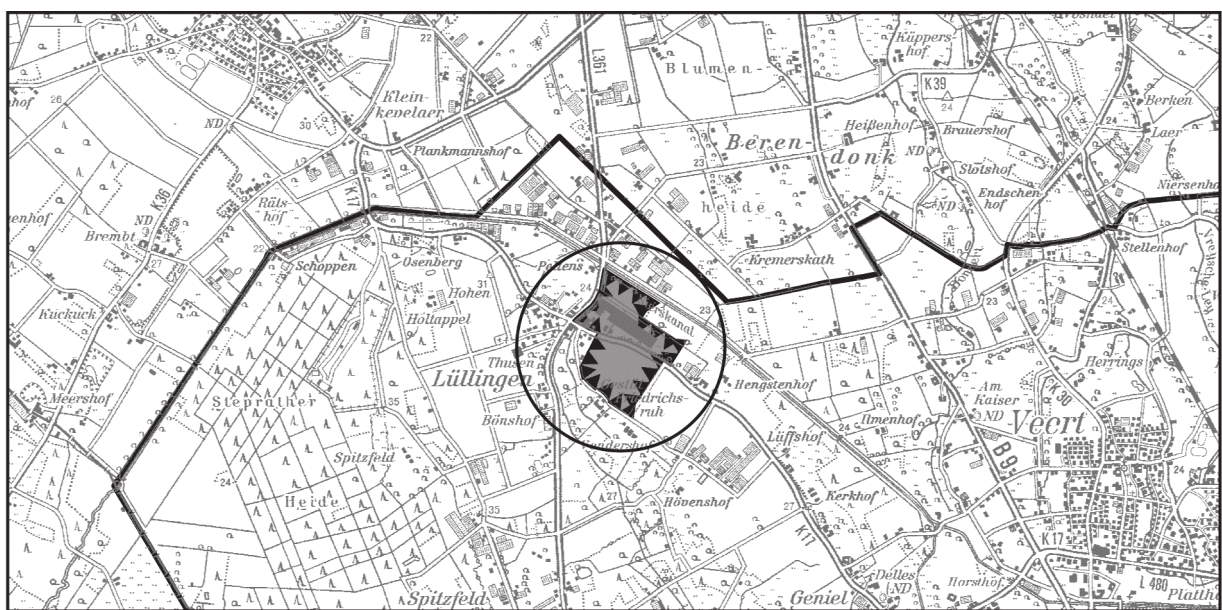
Mit der 60. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Geldern soll der Firma „Landgard“ die Erweiterung ihres Betriebsstandortes ermöglicht werden.

In der Ortschaft Lüllingen betreibt „Landgard“ einen Pflanzenvermarktungsbetrieb für Topfpflanzen. Das Unternehmen ist bundesweit und auch international tätig, der Unternehmenszweck ist die Vermarktung gartenbaulicher Produkte der angeschlossenen Produzenten. Es ist beabsichtigt, die Unternehmensbereiche im Rheinland auf drei Standorte zu konzentrieren, nämlich auf Bornheim-Roisdorf für Obst und Gemüse, auf Straelen-Herongen für Schnittblumen und auf Geldern-Lüllingen für Topfpflanzen.

Untersuchungen haben ergeben, dass es für eine zukunftsweisende Planung und Betriebssicherung des Unternehmensbereichs Topfpflanzen notwendig ist, die bisherigen Aktivitäten von drei Betriebsstätten in Lüllingen zu konzentrieren, um der gewandelten Kunden- und Lieferantenstruktur sowie dem Wachstumsbedarf unter Nutzung von Synergieeffekten Rechnung tragen zu können. Hierzu benötigt der Betrieb über die vorhandenen Reserveflächen hinaus Erweiterungsflächen, die er in den letzten Jahren bereits erworben hat. Die Größe der zusätzlichen Sondergebietsfläche beträgt ca. 14 ha zzgl. einer Pufferzone von ca. 4 ha im Plangebiet und weiteren noch nicht konkretisierten Flächen für eine regionalplanerisch relevante externe Freiraumverbesserung. Die zurzeit noch vorhandenen Betriebsstätten in Kevelaer und Uedem sollen aufgegeben werden.

Gemäß § 15 LPlG i.V.m. § 14 Abs. 8 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 LPlG relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Es wurde von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Bearbeitungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils einem Monat.



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4502 Geldern)



GIB für zweckgebundene Nutzungen

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am **18.09.2008 unter TOP 7** beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 60. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 13.10.2008 bis einschließlich 14.11.2008

erneut an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 2368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
EG Zimmer 243

montags bis donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum **14.11.2008** schriftlich, per E-Mail (dagmar.lindig-heling@brd.nrw.de oder esther.gruss@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 60. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben/Abteilung 3/Dezernat 32/Regionalplanung/Regionalplan (GEP 99)-Änderungen

Düsseldorf, den 18. September 2008

Im Auftrag
van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 285

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**377 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 395 432)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 395 432 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.12.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 9. September 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 286

**378 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nrn. 3 100 224 975 und 3 552 778 346)**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nrn. 3 100 224 975 und 3 552 778 346 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 8. September 2008

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 286



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach